

Vespa-Club Celle

Dem Vespa-Club von Deutschland (VCvD) zugehörig

Satzung des Vespa Club Celle vom 30.04.1995 mit Änderung vom 14.01.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Vespa Club Celle e.V..
Er hat seinen Sitz in Celle.
- 1.2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein fördert den Zusammenhalt zwischen Vespafahrern durch die Ausrichtung sportlicher und geselliger Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vespa Club Celle kann jeder werden, der einen Vespa-Roller besitzt, oder der die Interessen des Clubs vertritt.
- 3.2. Die Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 3.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Vespa Club Celle verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung, Ausschluß oder Tod.
- 4.2. Die Kündigung kann nur schriftlich zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen.
- 4.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) Zahlungsrückstände bestehen
 - b) wiederholt Ansehen oder Interessen des Clubs geschädigt werden.Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann kein Widerspruch eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Diese sind in Geld zu leisten, entweder jährlich oder monatlich. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso wie über die Höhe der Beiträge.
- 5.2. Eine Rückzahlung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden.
Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer eines Jahres
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.Jedes Mitglied kann Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen. Diese Anträge sind acht Tage vorher begründet in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 7.3. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder über eine Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§8 Der Vorstand

- 8.1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Kassenwart und stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Sport- und Tourenwart
- 8.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende derart, daß jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in den vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufenen Vorstandssitzungen.
- 8.5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, in welcher der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- 8.6. Beisitzer können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§9 Protokollführung

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit beschlossen werden.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 11.3 Das Clubvermögen verfällt den Mitgliedern zu gleichen Teilen.

§ 12 Eintragung

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 30.04.1995 angenommen worden.